OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551693/9/Kü/LB - 551695/3

Datum:
Linz, 30. Juni 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Vereins „Z E - Verein zum Schutz von ...", L, vom 2. September 2019, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. August 2019, GZ: AUWR-2018-378296/73-Rt, mit welchem der F Bau GmbH & Co KG, W, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß § 37 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, für das Projekt „D" erteilt wurde, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 6. August 2019, GZ: AUWR-2018-378296/73-Rt, erteilte der Landeshauptmann von Oberösterreich der F Bau GmbH & Co KG, W, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 für die Errichtung und den Betrieb des „D" auf näher bestimmten Grundstücken auf Grundlage der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektsunterlagen sowie der im Spruchabschnitt II. enthaltenen Anlagenbeschreibung und den im Spruchabschnitt III. festgelegten Nebenbestimmungen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom Verein „Z E - Verein zum Schutz von ..." (in Folge: Bf) eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, die abfallrechtliche Genehmigung vom 6. August 2019 zu widerrufen und die Auflagen zur Renaturierung des gesamten Kiesgrubenareals, wie in den Bescheiden zur Genehmigung des Kiesabbaus und den Erweiterungsstufen des Kiesabbauareals als verbindliche Auflagen festgeschrieben, als geltendes Recht anzuerkennen und von der Abbaufirma einzufordern.

Begründend wurde festgehalten, dass sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Deponieparks und im Grundwasserabstrom ca. 70 Liegenschaften mit einem oder mehreren Hausbrunnen, welche nicht an die Ortswasserleitung angeschlossen seien, befinden würden. Darunter würden sich auch einige große Landwirtschaftsbetriebe mit Tierhaltung und großem Wasserverbrauch befinden. Die Bewohner der Liegenschaften würden eine drohende Qualitäts-verschlechterung bis zum Verlust ihres im Eigentum befindlichen Grundwassers durch ein technisches Gebrechen, einen Störfall oder menschlichen Fehler oder menschliches Versagen im geplanten Deponiepark befürchten. Gleiche Bedenken hätten auch Bewohner im südlichen Gemeindegebiet von G, angrenzend zum Gemeindegebiet E, Ortsteil A bei der T bis hin zu W-West.

Im Übrigen hat sich der Bf an die Beschwerden der Gemeinde E und der Marktgemeinde G vollinhaltlich angeschlossen.

I.3. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat mit Schreiben vom 8. November 2019, die Beschwerde samt Verwaltungsverfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

1.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich bereits aus dieser Akteneinsichtnahme ergibt, dass

die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entschieden werden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:
Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF. BGBl. I Nr. 71/2019, lauten wie folgt:

„Behandlungsanlagen
Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.
[...]

Parteistellung und nachträgliches Überprüfungsrecht

§ 42. (1) Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 haben
1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden, und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
13. Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung, in Verfahren betreffend IPPC-

Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen,

14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
    a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs. 2 erfolgt ist,
    b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
    c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
    d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

(1a) Werden in der Beschwerde einer Umweltorganisation, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt ist, gegen den Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Behandlungsanlage oder eines Seveso-Betriebes Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden konnten, und der Beschwerdeführer glaubhaft macht, dass ihn am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

[...]

Beschwerde und Revision

§ 87c. (1) Sämtliche Personen und sonstige parteifähige Gebilde, die in den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen Parteistellung haben, sind berechtigt, in den Angelegenheiten, für die ihnen die Parteistellung eingeräumt wurde, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG an das zuständige Verwaltungsgericht zu erheben, wenn ihnen dieses Recht nicht bereits gemäß Art. 132 Abs. 1 oder 2 B-VG zukommt."

II.2. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Voraussetzung für die Berechtigung zur

Erhebung einer Bescheidbeschwerde ist die Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes und die Möglichkeit der Rechtsverletzung.

Im gegenständlichen Beschwerdevorbringen, welches oben wiedergegeben wurde, wird die Verletzung subjektiver Rechte nicht behauptet, sondern vielmehr die Situation hinsichtlich der Verwendung des Grundwassers im Abstrombereich des geplanten D im allgemeinen dargestellt. Eine auf Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG beruhende Beschwerdeberechtigung steht daher dem Bf nicht zu.

Sohin kann sich eine Beschwerdelegitimation des Bf nur aus den Bestimmungen des AWG 2002 ergeben. § 87c Abs. 1 AWG 2002 räumt Personen und sonstigen parteifähigen Gebilden die Beschwerdeberechtigung ein. Als Personen sind sowohl physische als auch juristische Personen (wie ein Verein) zu sehen. Im Sinne des § 87c Abs. 1 AWG 2002 ist aber die Beschwerdelegitimation an die Parteistellung im Verwaltungsverfahren gekoppelt. Die Beschwerdelegitimation steht sohin einer juristischen Person in jenen Angelegenheiten zu, für die ihnen gemäß Gesetz Parteistellung eingeräumt wurde.

Aufgrund des von der F GmbH & Co KG am 11. Juli 2018 eingebrachten Antrags wurde vom Landeshauptmann von Oö. das abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigungsverfahren nach §§ 37 ff AWG 2002 für das Projekt „D" eingeleitet. Die Parteistellung im abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist im § 42 AWG 2002 geregelt, wobei in dieser Bestimmung die Verfahrensparteien taxativ aufgezählt sind (ErläutRV 984 BlgNr. XXI. GP). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 insbesondere der Antragsteller, Nachbarn, die Standortgemeinde, Inhaber von Wassernutzungen, das Arbeitsinspektorat, der Umweltanwalt und Umweltorganisationen unter bestimmten Voraussetzungen Parteistellung haben.

Wie der Verwaltungsgerichtshof schon ausgesprochen hat, obliegt es dem Verwaltungsgericht, die Frage der Parteistellung von Amts wegen zu prüfen (VwGH 30.03.2020, Ra 2019/09/0077).

Die mit Beschwerde überschriebene Eingabe vom 2. September 2019 ist unzweifelhaft nur dem Verein „Z E - Verein zum Schutz von ..." und nicht dem unterzeichnenden Obmann sowie dem Obmann-Stellvertreter als Privatpersonen, respektive Nachbarn, zurechenbar. Die Beschwerde enthält neben dem allgemein gehaltenen Vorbringen zur Grundwassernutzung keinen Anhaltspunkt dahingehend, welchem Aufzählungspunkt des § 42 Abs. 1 AWG 2002 der Verein zu unterstellen ist bzw. worauf sich die Parteistellung des Vereins im Genehmigungsverfahren gründen soll.

In Zusammenschau mit der Auflistung der Parteien in § 42 Abs.1 AWG 2002 kann eine Parteistellung des Vereins nur daraus abgeleitet werden, als diesem der Status einer anerkannten Umweltorganisation zukommt.

Die erläuternden Bemerkungen zur Regelung der Parteistellung im § 42 Abs. 1 Z 13 AWG 2002 (RV 672 BlgNr. XXIII. GP) führen wie folgt aus:

„Die wesentlichste Neuerung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie im Zusammenhang mit dem IPPC-Verfahren für das österreichische Recht ist die Beteiligung bestimmter Nichtregierungsorganisationen an dem Verfahren sowie die Rechtsmittelbefugnis für diese Organisationen. Dabei obliegt es den Mitgliedstaaten festzulegen, welche Organisationen als Nichtregierungsorganisationen anerkannt und unter welchen Voraussetzungen die Beteiligung dieser Organisationen erfolgen kann.

Der vorliegende Entwurf greift auf § 19 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) zurück. Für Nichtregierungsorganisationen, deren vorrangiges Ziel der Schutz der Umwelt ist und welche die sonstigen Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 einhalten, können bescheidmäßig vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als so genannte Umweltorganisationen anerkannt werden. Diese Umweltorganisationen können Parteistellung in jenem Bundesland, in dem sie tätig sind, bzw. in den benachbarten Bundesländern erlangen (vgl. auch § 19 Abs. 10 UVP-G 2000). Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft führt eine (deklarative) Liste über diese Umweltorganisationen und stellt sie den Vollzugsbehörden zur Verfügung; das Bundesland bzw. die Bundesländer, in welchen die Umweltorganisationen tätig sind, werden in dieser Liste angeführt.

Umweltorganisationen, welche bescheidmäßig anerkannt sind und welche im Bundesland oder in einem Nachbarbundesland, in dem die IPPC-Behandlungsanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll, tätig sind und während der Auflage für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 AWG 2002 schriftlich Einwendungen erheben, sind Partei in diesem Verfahren (vgl. § 42 Abs. 1 Z 13). Gleiches gilt für ausländische Umweltorganisationen, sofern die Kriterien des § 42 Abs. 1 Z 14 erfüllt sind. Die Umweltorganisationen können Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erheben und haben damit den von der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie geforderten Zugang zu einem Gericht."

In der vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie geführten Liste der anerkannten Umwelt-organisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 (Stand 4. Juni 2020) scheint der beschwerdeführende Verein nicht auf.

Darüber hinaus ergibt sich aus der Verhandlungsschrift des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. März 2019, dass vor der mündlichen Verhandlung schriftliche Stellungnahmen ausschließlich von der Marktgemeinde G und von drei Privatpersonen abgegeben wurden.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht daher fest, dass es sich beim Bf um keine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation

handelt bzw. während der Auflagefrist gemäß § 40 AWG 2002 schriftliche Einwendungen nicht erhoben wurden.

Diese Umstände führen dazu, dass dem Bf im abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Parteistellung zukommt und daher auch keine Berechtigung zur Einbringung einer Beschwerde gegen den abfallwirtschaftlichen Genehmigungsbescheid besteht.

Aus diesen Gründen war daher die gegenständliche Beschwerde zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger